



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Dezember 2007
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 05/2007 -Zusatzversorgungskasse-

Zur teilweisen Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

Mit dem Jahresteuergesetz 2007 werden ab dem 1. Januar 2008 Umlageanteile steuerfrei gestellt.

Dies ist vor allem für Arbeitgeber von Relevanz, bei denen der Arbeitnehmerbeitrag dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurde.

Bei Arbeitgebern mit Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zur Umlage kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG nicht in Betracht.

Für Versicherte des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - (KVBbg-ZVK-) ändert sich aufgrund der sukzessiven Einführung der Steuerfreiheit von Umlageanteilen steuerrechtlich nichts. Und zwar unabhängig davon, wie der Arbeitnehmerbeitrag zugeordnet wurde. Der Arbeitnehmerbeitrag ist weiterhin individuell zu versteuern. Ebenso bleiben die „Riester“- Fördermöglichkeiten (Sonderausgabenabzug und Zulagenförderung) der dem Zusatzbeitrag zugeordneten Arbeitnehmerbeiträge erhalten. In Anpassung an die aktuellen Freigrenzen von § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG können 2008 jährlich 2.544,00 € und bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG jährlich 4.344,00 € steuerfrei in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Freigrenzen ist - wie bisher auch - unter vorrangiger Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge zum Zusatzbeitrag eine freiwillige Entgeltumwandlung möglich.

Wie sich das Jahressteuergesetz 2007 bei **Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag** konkret auswirken kann und welche Meldungen sich daraus ergeben, ist in den im Anhang aufgeführten Beispielen dargestellt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Beschäftigten des KVBbg-ZVK- gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Stelter

Irmgard Stelter

Anlage

KVBbg Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee
Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)
Zusatzbeitrag Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)
Internet www.kvbbg.de

Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
Telefon (0 33 06) 79 86 – 0
Telefax (0 33 06) 79 86 – 66

Steuerfreie Umlage bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag

Gemäß § 3 Nr. 56 S. 1 und 2 EStG sind ab dem 1. Januar 2008 **Zuwendungen eines Arbeitgebers** aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente vorgesehen ist, steuerfrei, soweit sie 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (2008: 1 % von 63.600 € = 636 €). Der steuerfreie Anteil steigt ab dem 1. Januar 2014 auf 2 %, ab dem 1. Januar 2020 auf 3 % und ab dem 1. Januar 2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Dies bedeutet, dass die Umlage ab dem Jahre 2008 grundsätzlich zunächst bis zu einer Höhe von jährlich 636,- Euro (= 53 Euro mtl.) steuerfrei ist

Zu beachten ist, dass die Beträge nach § 3 Nr. 56 Satz 1 und 2 EStG jeweils um die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 EStG zu mindern sind. Anzurechnen sind demnach die arbeitgeberfinanzierten Zusatzbeiträge sowie die arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlungsbeiträge.

Bei den in § 3 Nr. 56 Sätze 1 und 2 EStG genannten Höchstbeträgen handelt es sich jeweils um **Jahresbeträge**, die sich auf das konkrete Arbeitsverhältnis beziehen. Wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Umlage gezahlt wird, ist demnach **keine** zeitanteilige Kürzung der Höchstbeträge vorzunehmen. Die Höchstbeträge können (in einem neuen Arbeitsverhältnis) erneut in Anspruch genommen werden, auch wenn sie in einem – im laufenden Jahr – vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft worden sind. Dies gilt nicht im Falle der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB.

An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgenden Erläuterungen und Beispiele ausschließlich darauf abstellen, dass

- ☞ **von einem an den ATV-K gebundenen Arbeitgeber ausgegangen wird;**
- ☞ **der gesamte Arbeitnehmerbeitrag (in Höhe von 2%) dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurde;**
- ☞ **keine Entgeltumwandlung vorliegt und**
- ☞ **es sich um so genannte Altzusagen, also Versorgungszusagen vor dem 1. Januar 2005 handelt.**

Bitte beachten Sie weiterhin, dass sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Sozialversicherungsgrößen des Jahres 2008 beziehen!

Die dargelegten Beispiele sollen veranschaulichen, bei welcher Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts eine vollständige bzw. anteilige Steuerfreiheit der Umlage überhaupt zum Tragen kommt.

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt bis zu einer Höhe von 20.516,12 € besteht vollständige Steuerfreiheit für die vom Arbeitgeber gezahlte Umlage (AG-Umlage) bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg (Beispiel 1).

Im Entgeltrahmen zwischen 20.516,12 € und 31.800 € besteht eine anteilige Steuerfreiheit der AG-Umlage bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg (Beispiel 2)

Ab einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 31.800,00 € kommt eine Steuerfreiheit der AG-Umlage nicht mehr zum Tragen (Beispiel 3 und 4).

Beispiel 1

	<u>zv-pfl. Jahresentgelt</u>	<u>zv-pfl. Monatsentgelt</u>
	20.516,12 €	1.709,68 €
AG-Umlage: 1,1 %	225,68 €	18,81 € mtl.
AG-Zusatzbeitrag: 2,0 %	<u>410,32 €</u>	<u>34,19 € mtl.</u>
	636,00 €	53,00 € mtl.
steuerfreier Teil der Umlage/des ZB =	636,00 €	53,00 € mtl.

Ergebnis:

Der Zusatzbeitrag (bis 410,32 € jährlich/ 34,19 € monatlich) nach § 3 Nr. 63 S.1 EStG und die Umlage (bis 225,68 € jährlich/ 18,81 € monatlich) nach § 3 Nr. 56 S. 1 EStG bleiben im hier geschilderten Fall **vollständig steuerfrei**.

Beispiel 2

	<u>zv-pfl. Jahresentgelt</u>	<u>zv-pfl. Monatsentgelt</u>
	27.000,00 €	2.250,00 €
AG-Umlage: 1,1 %	297,00 €	24,75 € mtl.
AG-Zusatzbeitrag: 2,0 %	<u>540,00 €</u>	<u>45,00 € mtl.</u>
	837,00 €	69,75 € mtl.
steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG = vermindert um den Betrag AG-Zusatzbeitrag, der steuerfrei nach § 3 Nr. 63 S.1 EStG und vorrangig zu betrachten ist	636,00 €	53,00 € mtl.
	<u>540,00 €</u>	<u>45,00 € mtl.</u>
noch steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG =	96,00 €	8,00 € mtl.
AG-Umlage: 1,1 % = vermindert um den noch steuerfreien Teil (§ 3 Nr. 56 S.1 EStG)	297,00 €	24,75 € mtl.
	<u>96,00 €</u>	<u>8,00 € mtl.</u>
pauschal zu versteuern nach § 16 Abs. 2 ATV-K	201,00 €	16,75 € mtl.

Ergebnis:

Im hier vorliegenden Fall ist gemäß § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG die Steuerfreiheit der Umlage wegen der Anrechnung der nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge nicht mehr vollständig gegeben. Der AG-Zusatzbeitrag ist in Höhe von 540,00 € jährlich/ 45,00 € mtl. vollständig steuerfrei. Von dem Betrag der AG-Umlage in Höhe von 297,00 € jährlich/ 24,75 € mtl. sind 96,00 € jährlich/ 8,00 € mtl. steuerfrei und 201,00 € jährlich/ 16,75 € mtl. sind pauschal zu versteuern. Da die Pauschalversteigerungsgrenze von 89,48 € monatlich (vgl. § 16 Abs. 2 ATV-K) nicht überschritten wird, verbleibt kein vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernder Anteil.

Beispiel 3

	<u>zv-pfl. Jahresentgelt</u>	<u>zv-pfl. Monatsentgelt</u>
	31.800,00 €	2.650,00 €
AG-Umlage: 1,1 %	349,80 €	29,15 €
AG-Zusatzbeitrag: 2,0%	<u>636,00 €</u>	<u>53,00 €</u>
	985,80 €	82,15 €
steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG = vermindert um den Betrag AG-Zusatzbeitrag, der steuerfrei nach § 3 Nr. 63 S.1 EStG und vorrangig zu betrachten ist	636,00 €	53,00 € mtl.
	<u>636,00 €</u>	<u>53,00 € mtl.</u>
noch steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG =	0,00 €	0,00 € mtl.
AG-Umlage: 1,1 % vermindert um den noch steuerfreien Teil (§ 3 Nr. 56 S.1 EStG)	349,80 €	29,15 € mtl.
	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 € mtl.</u>
pauschal zu versteuern nach § 16 Abs. 2 ATV-K	349,80 €	29,15 € mtl.

Ergebnis:

Im hier vorliegenden Fall entfällt gemäß § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 S. 1 EStG wegen der Anrechnung der nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge. Der AG-Zusatzbeitrag ist in Höhe von 636,00 € jährlich/ 53,00 € mtl. vollständig steuerfrei. Der Betrag der AG-Umlage in Höhe von 349,80 € jährlich/ 29,15 € mtl. ist vollständig pauschal zu versteuern.

Da die Pauschalversteigerungsgrenze von 89,48 € monatlich (vgl. § 16 Abs. 2 ATV-K) nicht überschritten wird, verbleibt kein vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernder Anteil.

Beispiel 4

	<u>zv-pfl. Jahresentgelt</u>	<u>zv-pfl. Monatsentgelt</u>
	97.800,00 €	8.150,00 €
AG-Umlage: 1,1 %	1.075,80 €	89,65 € mtl.
AG-Zusatzbeitrag: 2,0 %	<u>1.956,00 €</u>	<u>163,00 € mtl.</u>
	3.031,80 €	252,65 € mtl.
steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG = vermindert um den Betrag AG-Zusatzbeitrag, der steuerfrei nach § 3 Nr. 63 S.1 EStG und vorrangig zu betrachten ist	636,00 €	53,00 € mtl.
	<u>1.956,00 €</u>	<u>163,00 € mtl.</u>
noch steuerfrei nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG =	0,00 €	0,00 € mtl.
AG-Umlage: 1,1 % vermindert um den steuerfreien Teil (§ 3 Nr. 56 S.1 EStG)	1.075,80 €	89,65 € mtl.
	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 € mtl.</u>
pauschal zu versteuern nach § 16 Abs. 2 ATV-K	1.073,76 €	89,48 € mtl.
individuell zu versteuern	2,04 €	0,17 € mtl.

Ergebnis:

Vollständig steuerfrei sind nach § 3 Nr. 63 S.1 EStG 1.956,00 € jährlich/ 163,00 € mtl. Die auf den Arbeitgeber entfallene Umlage unterliegt nach § 16 Abs. 2 ATV-K der Pauschalbesteuerung. Im hier vorliegenden Fall wird die Pauschalversteuergrenze von 89,48 € monatlich (vgl. § 16 Abs. 2 ATV-K) überschritten. Demnach ist der Betrag der AG-Umlage in Höhe von 1.073,76 € jährlich/ 89,48 € mtl. pauschal zu versteuern. Der darüber hinausgehende Teil in Höhe von 2,04 € jährlich/ 0,17 € mtl. unterliegt der individuellen Besteuerung des Arbeitnehmers.

Hinweise:

Nicht tarifgebundene Mitglieder können gemäß § 40 b EStG a. F. die Umlagezahlungen bis zu einem Betrag von maximal 1.752,00 € jährlich (146,00 € mtl.) pauschal versteuern.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Freigrenze nach § 3 Nr. 56 Satz 1 EStG in Höhe von 636,00 € ein Jahresbetrag ist.

Dies soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden: Besteht die hinreichend sichere Annahme, dass das Arbeitsverhältnis am 30. September 2008 endet, so kann die steuerfreie Umlage bis zu einem bis dahin erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt bis zu einer Höhe von 20.516,12 € vollständig und bis zu einer Höhe von 31.800,00 € teilweise steuerfrei sein. Der monatliche Wert der Freigrenze beliefe sich in diesem Falle auf 70,67 € (636,00 € : 9 Monate = 70,67 €).

Berücksichtigung der Steuerfreistellung der Umlagezahlungen nach § 3 Nr. 56 EStG im Meldewesen

Die teilweise Steuerfreistellung der Umlagezahlungen ab 1. Januar 2008 erfordert eine Modifizierung des Meldewesens. Die „Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)“ wurden entsprechend geändert. Ab dem 1. Januar 2008 gilt die DATÜV-ZVE in der Version 1.02 – Stand 10. Mai 07. Das geänderte Regelwerk steht Ihnen im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Neben redaktionellen Änderungen wurde insbesondere die Anlage 4 „Raster für ein umlagefinanziertes System“ angepasst. Künftig ist im umlagefinanzierten System eine Kombination der Versicherungsmerkmale 10, 17, 22, 23, 24, 47 und 48 mit dem Steuermerkmal 01 möglich. Das dem steuerfreien Teil der Umlage entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist ab dem 1. Januar 2008 mit dem Steuermerkmal 01 = § 3 Nr.56 bzw. § 3 Nr.63 EStG (Steuerfreiheit der Umlage bzw. Beiträge / Vollbesteuerung der Rente) zu melden. Das dem zu versteuernden Teil der Umlage entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist mit dem Steuermerkmal 10 = pauschal/individuell versteuerte Umlage zu melden. Im Rahmen der Jahresmeldung sind entsprechend der DATÜV-ZVE in der Version 1.02 für die o. g. Beispiele folgende Daten zu melden:

Beispiel 1

01.01.2008 – 31.12.2008 **01 10 01** 20.516,12 (*Entgelt*, entspricht 225,68 € AG -Umlage)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **01 20 01** 10.258,06 (*Entgelt*, entspricht 410,32€ AG-Zusatzbeitrag)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **03 20 03** 10.258,06 (*Entgelt*, entspricht 410,32 € AN- Zusatzbeitrag)

Beispiel 2

01.01.2008 – 31.12.2008 **01 10 01** 8.727,27 (*Entgelt*, entspricht 96,00 € Umlage)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **01 10 10** 18.272,73 (*Entgelt*, entspricht 201,00 € Umlage)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **01 20 01** 13.500,00 (*Entgelt*, entspricht 540,00 € AG-Zusatzbeitrag)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **03 20 03** 13.500,00 (*Entgelt*, entspricht 540,00 € AN- Zusatzbeitrag)

Rechenweg: $\frac{96 \text{ € Umlage}}{1,1 \text{ Umlagesatz}} \times 100 = 8.727,67 \text{ €}$

$$27.000,00 \text{ €} - 8.727,27 \text{ €} = 18.272,73 \text{ €}$$

Beispiel 3

01.01.2008 – 31.12.2008 **01 10 10** 31.800,00 (*Entgelt*, entspricht 349,80 € Umlage)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **01 20 01** 15.900,00 (*Entgelt*, entspricht 636,00 € AG-Zusatzbeitrag)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **03 20 03** 15.900,00 (*Entgelt*, entspricht 636,00 € AN- Zusatzbeitrag)

Beispiel 4

01.01.2008 – 31.12.2008 **01 10 10** 97.800,00 (*Entgelt*, entspricht 1.075,80 € Umlage)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **01 20 01** 48.900,00 (*Entgelt*, entspricht 1.956,00 € AG-Zusatzbeitrag)
 01.01.2008 – 31.12.2008 **03 20 03** 48.900,00 (*Entgelt*, entspricht 1.956,00 € AN- Zusatzbeitrag)

Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG und Entgeltumwandlung

Bei zusatzversorgungspflichtigen Entgelten von bis zu 31.800,00 € pro Jahr ergeben sich Änderungen in der Höhe der steuerfreien Umlageanteile, wenn Beschäftigte von der Möglichkeit der **Entgeltumwandlung** Gebrauch machen (entweder beim KVBBG-ZVK- oder einem anderen nach § 6 TV-EUmw/VKA zugelassenen Anbieter).

Gemäß § 3 Nr. 56 **Satz 3** EStG werden, wie bereits zuvor geschildert, nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beträge, zu denen auch die im Rahmen einer Entgeltumwandlung an eine Pensionskasse (oder an eine Direktversicherung) abgeführten Beträge zählen, auf den steuerfreien Betrag der Umlage (§ 3 Nr. 56 S. 1 und 2 EStG) angerechnet.

Die Kombination von umlagefinanzierter Pflichtversicherung und gleichzeitiger Entgeltumwandlung (in der freiwilligen Versicherung) kann demnach ab dem Jahre 2008 dazu führen, dass infolge einer Entgeltumwandlung des Beschäftigten kein steuerfreier Teil der Umlage mehr verbleibt.

Bei Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten von mehr als 31.800,00 € ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise keine Änderungen. Mit einem zweiprozentigen Zusatzbeitrag schöpft der Arbeitgeber bereits den nach § 3 Nr.56 Satz 3 EStG anzurechnenden Betrag (636,00 € jährlich/ 53,00 € monatlich) aus, sodass die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr.56 Satz 1 EStG ohnehin ausscheidet.

Zur Sozialversicherungspflicht der steuerfreien Umlage

Am 8. November 2007 hat der Bundestag mit den Stimmen der Großen Koalition und der Grünen das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze beschlossen. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom Vortag hat der Bundestag einen zusätzlichen Art. 19a aufgenommen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert und die nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 1. Januar 2008 steuerfreien Umlagezahlungen der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden. Infolge der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV sowie der Einführung einer neuen Ziffer 4a werden neben pauschal versteuerten Umlagen nunmehr auch steuerfreie Umlagezahlungen mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag beitragspflichtig. Neu ist ein Schwellenwert von monatlich 100,00 € als Obergrenze. Über diesen Wert hinausgehende Umlagen sind in vollem Umfang beitragspflichtig.

Nach erster, vorsichtiger Analyse werden sich daraus im Verhältnis zur bisherigen Praxis hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht für ATV-K gebundene Mitglieder und Versicherte des KVBbg-ZVK- keine praktischen Änderungen ergeben, da ein Überschreiten der Pauschalsteuergrenze von 89,48 € monatlich eine individuelle Versteuerung und Verbeitragung zur Folge hatte und auch künftig haben wird. Der Schwellenwert von 100,00 € kann also in den für den KVBbg-ZVK- einschlägigen Fallkonstellationen nicht überschritten werden.

Bei Arbeitgebern, die die Umlage pauschal bis zu einer Höhe von 1.752,00 nach § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG versteuern, könnten allenfalls sehr hohe Einkommen von der Neuregelung betroffen sein. Unten stehendes Beispiel zeigt bei Arbeitgebern, die nicht den § 16 Abs. 2 ATV-K anwenden, wie der Hinzurechnungsbetrag rein rechnerisch zu ermitteln wäre. Dabei wird bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 63.600,00 € jährlich der Schwellenwert nicht überschritten. Jedoch ergibt sich mit dem Erreichen der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung, dass dann die Hinzurechnung ins Leere läuft.

Beispiel

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:		60.000,00 €	
einmalige Sonderzahlung:		3.600,00 €	
monatliches Entgelt:		5.000,00 €	
monatliche Umlage: (5.000,00 x 1,1%)	55,00 €	Umlage im Zuwendungsmonat: (8.600,00 x 1,1%)	94,60 €
steuerfreie Umlage:	0,00 €	steuerfreie Umlage:	0,00 €
Pauschalversteuerung: (max. 1.752,00 € p. a./146,00 € mtl.)	55,00 €	Pauschalversteuerung im Zuwendungsmonat: (max. 1.752,00 € p. a./146,00 € mtl.)	94,60 €
Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage:	55,00 €	Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage im Zuwendungsmonat:	94,60 €
Begrenzung der Pauschalverbeitragung gemäß Neuregelung SvEV auf:	100,00 €	Begrenzung der Pauschalverbeitragung gemäß Neuregelung der SvEV auf:	100,00 €
Höhe Hinzurechnungsbetrag: (55,00 € abzgl. 13,30 €)	41,70 €	Höhe Hinzurechnungsbetrag im Zuwendungsmonat: (94,60 € abzgl. 13,30 €)	81,30 €

Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt wären rein rechnerisch monatlich 41,70 € hinzuzufügen. Im Zuwendungsmonat wäre das sozialversicherungspflichtige Entgelt rein rechnerisch um 81,30 € zu erhöhen. Gleichwohl werden bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 63.600,00 € regelmäßig die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung überschritten sein, sodass eine Hinzurechnung in dieser Größenordnung nicht stattfinden würde.

Hinweis:

Bitte informieren Sie Ihr Rechenzentrum bzw. die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständige Stelle und leiten Sie nötigenfalls diese Unterlagen zuständigkeithalber weiter.